



Anschlussvertrag über die Schulung der Sekundarschüler und -schülerinnen von Fisibach AG an der Oberstufe Stadel ZH

I. Die Parteien:

1. Oberstufenschulgemeinde Stadel ZH

vertreten durch:

Oberstufenschulpflege Stadel, Kaiserstuhlerstrasse 54, 8174 Stadel

2. Gemeinde Fisibach AG

vertreten durch:

Gemeinderat Fisibach, Gemeindehaus, 5467 Fisibach

II. Erläuterungen

A. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Gemeinde Fisibach AG beabsichtigt, mit der Primarschulgemeinde Weiach einen Anschlussvertrag abzuschliessen, welche den in Fisibach wohnhaften Kindergarten- und Primarschülern künftig den Schulbesuch an der Schule Weiach gewährleistet, gestützt auf das „Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)“, dem die Kantone Aargau und Zürich beigetreten sind. Die Primarschulpflege Weiach und der Gemeinderat Fisibach haben dem Vorhaben zugestimmt. Der Gemeinderat Fisibach beantragt den Austritt aus den Aargauischen Gemeindeverbänden der Kreisprimarschule Belchen und der Kreisschule Rheintal-Studenland an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2015. Der Besuch der Schulkinder aus Fisibach in Weiach macht nur dann Sinn, wenn ihre Schullaufbahn im Kanton Zürich weiter geführt wird, sowohl in der Sekundarstufe I in Stadel, als auch in der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsschulen). Das RSA schafft dazu die nötigen Voraussetzungen, sofern die beteiligten Gemeinden sich über die Modalitäten einigen. Die Gemeinde Fisibach muss demnach einen Anschlussvertrag mit der Oberstufenschulgemeinde Stadel abschliessen, der allerdings nur in Kraft tritt, wenn auch der Anschlussvertrag mit der Primarschulgemeinde Weiach zustande kommt. Nicht zu regeln ist das Schulgeld, welches durch das RSA festgelegt und vom Kanton Aargau getragen wird.

Damit die Fisibacher Primarschüler und -schülerinnen in die Sekundarstufe Stadel übertreten können, wie die andern Kinder von Weiach, müssen die Gemeinde Fisibach und die Oberstufenschulgemeinde Stadel einen

Anschlussvertrag abschliessen. Gemäss Art. 13 Ziff. 3 und Art.19 Ziff. 9 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 ist die Oberstufenschulpflege Stadel für den Vertragsabschluss zuständig. Die Oberstufenschulgemeindeversammlung muss diejenigen Anschlussverträge genehmigen, mit denen hoheitliche Aufgaben übertragen werden oder die Ausgabenkompetenz dies verlangt. Dies ist hier nicht der Fall. Trotzdem legt die Oberstufenschulpflege den Anschlussvertrag der Schulgemeindeversammlung zur Abstimmung vor, da es für die Zukunft wünschbar ist, dass die Bevölkerung nicht nur informiert ist, sondern auch hinter dem Vertrag steht.

In der Gemeinde Fisibach entscheidet die Gemeindeversammlung über den Austritt aus dem Gemeindeverband Kreisschule Rheintal-Studenland und den Abschluss des Anschlussvertrags mit der Oberstufenschulgemeinde Stadel.

B. Modalitäten

Mit der Vereinbarung und dem Abkommen des RSA unterstehen die Fisibacher Schulkinder dem zürcherischen Schulgesetz und erhalten zusammen mit ihren Eltern dieselben Rechte und Pflichten, wie die übrigen Schulkinder und Eltern der Oberstufenschulgemeinde. Im Schulgeld inbegriffen, sind neben dem Besuch des obligatorischen Unterrichts, Wahl- und Freifächer, Lehrmittel und Schulmaterialien, Klassenlager (exkl. zulässiger Elternbeitrag), Schulreisen und Exkursionen, Integrative Förderung (IF), Lernatelier, Therapien (nach Beschluss der OSP - Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie), schulärztlicher- und schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit, ausserschulische Betreuung, Berufsberatung.

Die externe Sonderschulung ist nicht Gegenstand des Vertrags. Diese geht weiterhin zu Lasten der Gemeinde Fisibach und ist im Wohnortskanton (Aargau) zu beschliessen und durchzuführen. Ist dies nicht möglich richtet sich die Finanzierung einer Sonderschulung in einem andern Kanton nach der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE).

Die Kosten der integrierten Sonderschulung (ISS und ISR) sind in den bisherigen Schulgeldansätzen des RSA zur Zeit auch nicht enthalten. Für diese Kosten, stellt die Oberstufenschulgemeinde dem Kanton Aargau periodisch Rechnung. Der Umfang der integrativen Schulung (ISS u. ISR) und die Höhe der Kostenerstattung richten sich nach den Vorschriften des Kantons Aargau.

Die Schulgelder für den kantonsübergreifenden Schulbesuch werden von den Abkommenskantonen periodisch angepasst. Sie betragen gemäss RSA Anhang II pro Jahr:

Schuljahr 2015/16 u. 2016/17	Sekundarstufe I Fr. 16'500
	10. Schuljahr Fr. 19'400

Der zürcherische Ansatz der Bildungsdirektion für Schülerzuteilungen innerhalb des Kantons beträgt z.Zt. Fr. 13'500.

Die jährliche Rechnungstellung durch die Oberstufenschulpflege Stadel geht an das Departement für Bildung, Kultur und Sport, Aargau (BKS); die Rechnung wird innert 60 Tagen beglichen.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) stellt der Gemeinde Fisibach einen Anteil in Rechnung. Die Höhe des Betrags wird jährlich neu berechnet. Um die Höhe des weiter verrechneten Betrags zu bestimmen, erhebt das BKS AG bei den umliegenden Gemeinden die Schulgelder (gemäss Verordnung über das Schulgeld vom 16.1.21985/ LS403.151) und berechnet einen Durchschnitt, der jährlich neu festgesetzt wird. Das Schulgeld für das Schuljahr 2013/14 betrug pro Oberstufenschüler je nach Schulstufe zwischen Fr. 8'100 und Fr. 9'300.

Was die voraussichtlichen Schülerzahlen betrifft, treten ab Schuljahr 2017/18 3-5 Schulkinder aus Fisibach von der Primarschule Weiach in die Sekundarstufe Stadel über. Die erwartete Entwicklung der Schülerzahlen der bisherigen Gemeinden der Oberstufe Stadel lässt eine Beschulung der Schüler von Fisibach innerhalb der bestehenden Abteilungen und Gebäuden zu. Es sind keine Investitionen notwendig.

Es besteht eine direkte Verbindung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Kaiserstuhl und Stadel (Postautolinie 515). Die Fahrzeiten passen mehr oder weniger zu den Blockzeiten des Schulbetriebs. Bei Fahrplanänderungen setzt sich die Schulpflege Stadel für die Anliegen der Schüler ein. Der Gemeinderat Fisibach regelt die Modalitäten zum Schulweg und Schülertransport. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag steht ein Mittagstisch zur Verfügung (Elternbeitrag). Es ist möglich, dass sich die Schüler über Mittag unbeaufsichtigt im Schulhaus und auf dem Schulareal aufhalten und sich selbst verpflegen können (eine Mikrowelle steht zur Verfügung). Die Blockzeiten ermöglichen es den Schülern, die Aufgaben in der Schule zu erledigen.

Die Oberstufe wird in Stadel als sog. Gegliederte Sekundarstufe geführt. Sie umfasst aktuell zwei Abteilungen A und B und führt die Fächer Mathematik, Englisch und Französisch in drei Anforderungsstufen (I-III). Stadel verfügt über eine Schulschwimmanlage. Der Schwimmunterricht ist obligatorisch.

III. Vertragsbestimmungen

A. Grundsätzliches

1. Die in der Gemeinde Fisibach wohnhaften Schulkinder besuchen im Anschluss an die Primarschule die Regelklassen an der öffentlichen Oberstufenschule in Stadel (Gegliederte Sekundarstufe).
2. Die Oberstufenschulgemeinde Stadel verpflichtet sich, alle in Fisibach wohnhaften Schulkinder im Sekundarschulalter (ausgenommen externe Sonderschüler/innen) an der Oberstufe in Stadel zu schulen und sichert jedem Schulkind einen Schulplatz zu.
3. Die Schulkinder aus Fisibach und deren Eltern haben bezüglich Schul-Betreuungs- und Mitwirkungsangebot dieselben Rechte und Pflichten wie die im Oberstufenschulkreis wohnhaften Schulkinder und Eltern und unterstehen der zürcherischen Schulgesetzgebung (Vgl. RSA Art. 3 Abs. 1). Davon ausgenommen ist die Schulung gemäss Lit. A. Ziff. 5.
4. Das Schulgeld bestimmt sich nach dem Regionalen Schulabkommen (RSA 2009). Die zuständigen kantonalen Departemente regeln die Zahlungsmodalitäten.
5. Für die Kosten der integrierten Sonderschulung (ISS und ISR) stellt die Oberstufenschulgemeinde Stadel dem Kanton Aargau periodisch Rechnung. Der Umfang der integrierten Schulung und die Höhe der Kostenerstattung richten sich nach den Vorschriften des Kantons Aargau.
6. Die Vertragsparteien beantragen ihren Regierungen die Aufnahme ins Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009).

B. Einzelheiten

Schulisches

1. Lehrmittel, Unterricht, ergänzende Angebote, sonderpädagogische Massnahmen (Integrierte Förderung, Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie (ausgenommen Sonderschulung nach Lit. A. Ziff. 2 und 5) und unterstützende Dienste (SPD), bestimmen sich nach Zürcher Schulrecht und Lehrplan.
2. Muss bei einem Schüler/einer Schülerin eine externe Sonderschulung angeordnet werden, überweist die Oberstufenschulpflege Stadel den Fall der Wohnortsgemeinde zur weiteren Behandlung und Beschlussfassung.
3. Die Zumutbarkeit des Schulwegs richtet sich nach Aargauer Recht. Allfällige Transportkosten gehen zu Lasten der Wohnortsgemeinde.
4. Familien mit Schulkindern in beiden Kantonen soll in den ersten 2 Jahren der Übergangsphase ermöglicht werden, trotz unterschiedlichen Feriendaten, gemeinsame Ferien zu verbringen. Die Oberstufenschule Stadel trifft auf Gesuch im Rahmen des möglichen gesetzlichen Entscheidungsspielraums eine zweckmässige Lösung im Einzelfall.

5. Den Schulkindern aus Fisibach stehen dieselben Angebote der Musikschule zur Verfügung wie den im Oberstufenschulkreis Stadel wohnhaften Schulkindern. Die Wohnortsgemeinde erstattet der Schulgemeinde die Gemeindebeiträge an die Musikschule zurück. Die Rechnungstellung erfolgt jährlich.

Mitwirkung und Information

1. Die beiden Parteien bezeichnen eines ihrer Behördenmitglieder als Ansprech- und Kontaktperson. Diese setzen sich bei allen Fragen aus diesem Vertrag in Kontakt und ins Einvernehmen.
2. Die Vertretung der Gemeinde Fisibach kann in Absprache mit der Schulleitung Schul- und Unterrichtsbesuche vornehmen und nach Absprache mit der Oberstufenschulpflege Stadel an Schulpflegesitzungen beratend teilnehmen. Sie erhält rechtzeitig die Termine und Traktanden der Sitzungen.
3. In allen Belangen, welche die Schulkinder von Fisibach und diesen Vertrag betreffen, hat die zuständige Behörde der Gemeinde Fisibach ein Antragsrecht gegenüber der Oberstufenschulpflege Stadel.
4. Die Einwohner der Gemeinde Fisibach werden jeweils durch Publikation im Gemeindeblatt als Gäste zu den Gemeindeversammlungen der Oberstufenschulgemeinde Stadel eingeladen.
5. Die Oberstufenschulpflege Stadel sorgt für eine regelmässige Information von Eltern und Bevölkerung von Fisibach analog der Kreisgemeinde.

C. Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag ist an die Voraussetzung gebunden, dass der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Fisibach und der Primarschulgemeinde Weiach zustande kommt.
2. Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der Kantone Aargau und Zürich und mit Aufnahme ins Regionale Schulabkommen (RSA) auf Beginn des Schuljahres 2016/17 in Kraft.
3. Eine Kündigung des Vertrags ist jeweils auf Ende eines Schuljahres drei Jahre im Voraus möglich, erstmals auf das Schuljahr 2026/27.
4. Eine Änderung oder Auflösung des Vertrags in gegenseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Instanzen ist jederzeit möglich und bedarf der Schriftlichkeit.
5. Falls sich eine Partnergemeinde mit andern Gemeinden vereinigt, hat sie dafür besorgt zu sein, dass die neugebildete Gemeinde die Rechtsnachfolge in diesem Vertrag mit allen Rechten und Pflichten antritt.

Der Anschlussvertrag über die Schulung der Schülerinnen und Schüler von Fisibach an der Oberstufe Stadel wurde von der Einwohnergemeinderversammlung Fisibach am 27. Mai 2015 genehmigt und tritt per Schuljahr 2016/17 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Fisibach

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Marcel Baldinger

Anita Ekert

Der Anschlussvertrag über die Schulung der Schülerinnen und Schüler von Fisibach an der Oberstufe Stadel wurde von der Oberstufenschulgemeinde Stadel am 24. Juni 2015 genehmigt und tritt per Schuljahr 2016/17 in Kraft.

Namens der Oberstufenschulgemeinde Stadel

Präsident:

Schulverwaltung:

Hans-Jörg Kast

Monika Grossmann

Beschluss- und Genehmigungsvermerke der zuständigen Behörden des Kantons Zürich und des Kantons Aargau.